

**Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 und 2 (Besteuerung von Geräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5) erhalten folgende Fassung:

„(1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- | | |
|--|--|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: | 24 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 70,00 EURO, |
| b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an
sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 30,00 EURO. |

(2) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| a) Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: | 60,00 EURO |
| b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie
an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: | 20,00 EURO |

**Artikel 2
In Kraft treten**

(1) Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.12.2011.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister